

## Satzung der Stiftung Universität Lüneburg zur Verwendung übernommener Professorinnen und Professoren

### Satzung der Stiftung Universität Lüneburg zur Verwendung übernommener Professorinnen und Professoren

Auf Grund von Art. 1 § 5 Satz 4 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (FusionsG) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 352) erlässt die Stiftung Universität Lüneburg durch Beschluss des Stiftungsrats vom 21. Dezember 2006 und nach Zustimmung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 26. Januar 2007 (Az. 22B – 27309-30-3/05) die folgende Satzung:

#### Präambel

Das Aufgabenprofil der Universität Lüneburg ist gekennzeichnet durch gemeinsam aus den beiden Vorgängereinrichtungen Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen entwickelte Bachelor- und Masterstudiengänge, durch praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließende Forschung sowie durch die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Angleichung der Dienstaufgaben einer hinreichend großen Zahl von übernommenen Professorinnen und Professoren der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen an Dienstaufgaben, die diesem Profil entsprechen, ist eine wesentliche Erfolgsvoraussetzung für die in den kommenden Jahren zu leistende Integration des wissenschaftlichen Personalkörpers der Universität Lüneburg. Die Universität Lüneburg wird mit ihrem besonderen Profil innerhalb des Hochschulsystems Anerkennung finden, wenn durch ein geeignetes, wissenschaftsadäquates Verfahren sichergestellt wird, dass auch ihre neuen Leistungsträgerinnen und Leistungsträger in der anwendungsbezogenen Forschung auf einem Niveau arbeiten, das dem einer Universität entspricht. Der ausgewogenen Verwirklichung beider Zielsetzungen – Integration und Qualitätssicherung – dient diese Satzung.

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Art und Umfang der Dienstaufgaben entsprechen denen einer Universitätsprofessur, wenn in nicht nur geringem Umfang und nicht nur vorübergehend Forschungsaufgaben einschließlich praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (anwendungs-

bezogene Forschung) wahrzunehmen sind und die Dienstaufgaben in der Lehre überwiegend in

1. nach dem 1. Januar 2005 akkreditierten Bachelorstudiengängen,
  2. nach dem 1. Januar 2005 akkreditierten Masterstudiengängen,
  3. Promotionsprogrammen oder
  4. Studiengängen, die vor dem 1. Januar 2005 an der Universität Lüneburg eingerichtet waren, erbracht werden. <sup>2</sup>Dabei muss der in Studiengängen nach Satz 1 Nr. 2 bis 4 zu erbringende Anteil durchschnittlich mindestens 2 Lehrveranstaltungsstunde (LVS) entsprechen. <sup>3</sup>In der Regel werden auch Aufgaben in der Ausbildung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses wahrgenommen. <sup>4</sup>Zu den Dienstaufgaben können auch wissenschaftliche Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer gehören.
- (2) Angleichung der Dienstaufgaben ist die Übertragung der Aufgaben eines Dienstpostens oder Arbeitsplatzes, der den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.
- (3) Die Bezeichnungen „Universitätsprofessorin“ und „Universitätsprofessor“ sind beamtenrechtliche Amtsbezeichnungen im Sinne von § 89 NBG.

#### § 2

##### Anträge auf Angleichung der Dienstaufgaben

- (1) <sup>1</sup>Die Angleichung der Dienstaufgaben erfolgt auf Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, bei denen die Stiftung Universität Lüneburg nach Art. 1 § 2 Abs. 4 FusionsG als Dienstherr oder nach Art. 1 § 2 Abs. 3 FusionsG als Arbeitgeber an die Stelle des Landes Niedersachsen getreten ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die vom Präsidium eingerichtete Geschäftsstelle (§ 3) zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der Ausbildungsgang und der berufliche und wissenschaftliche Werdegang detailliert hervorgehen.
  2. Ein Bericht über die Forschungsleistungen insbesondere in der anwendungsbezogenen Forschung, die Mitwirkung an Forschungsk Kooperationen und inter- beziehungsweise transdisziplinärer Zusammenarbeit mit Partnern innerhalb und

außerhalb der Hochschule sowie die Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung.

3. Bis zu fünf Publikationen oder Patente aus den letzten Jahren, deren besonderer Stellenwert für die anwendungsbezogene Forschung der Antragstellerin oder des Antragstellers aus dem Bericht nach Nr. 2 hervorgehen soll (Schlüsselpublikationen).
  4. Ein vollständiges Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen einschließlich der Angabe eventueller Mitherausgeberschaften von Zeitschriften und Reihen sowie angemeldeter und erteilter Patente.
  5. Zeugnisse, Urkunden, Dokumente über Preise und Auszeichnungen (jeweils in Kopie).
  6. Ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen der letzten fünf Jahre mit Hinweisen auf Querverbindungen zwischen Lehre und Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer.
  7. Eine Auflistung der in den letzten fünf Jahren betreuten Diplomarbeiten, gegebenenfalls mit Hinweisen auf Ko-Betreuer und beteiligte Firmen.
  8. Eine Dokumentation von Leistungen in der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs (z.B. Beteiligung an Promotionen und Postgraduiertenstudiengängen mit genauen Angaben über die Einrichtung, Themen, formale Zulassung als Gutachterin oder Gutachter in Promotionsverfahren, Anleitung von Nachwuchsgruppen usw.).
  9. Eine Auflistung der eingeworbenen Drittmittel (mit Datum, Drittmittelgeber, Höhe der Mittel, Titel des Forschungsprojekts, Funktion der Antragstellerin oder des Antragstellers im Projekt).
  10. Die Angabe von mindestens zwei wissenschaftlichen Referenzen aus dem In- und Ausland.
- (3) Die Anträge müssen bis spätestens 31. Dezember 2011 gestellt werden; sie werden fortlaufend bearbeitet.

### **§ 3 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup>Das Präsidium richtet zur administrativen Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge auf Angleichung der Dienstaufgaben und zur administrativen Unterstützung einer Evaluierungskommission (§ 4) eine Geschäftsstelle ein. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle ist dem Geschäftsbereich der Präsidentin oder des Präsidenten zugeordnet. <sup>3</sup>Sie wird nach Beendigung des letzten Antragsverfahrens aufgelöst.

### **§ 4 Evaluierungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium setzt zur Vorbereitung der Feststellung, ob die wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerinnen und Antragsteller in der anwendungsbezogenen Forschung eine Angleichung der Dienstaufgaben rechtfertigen, eine Evaluierungskommission (Kommission) ein. <sup>2</sup>Das Präsidium bezieht die Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen (WKN) bei der Besetzung der Kommission ein. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Kommission besteht aus einer in der anwendungsorientierten Forschung hervorragend ausgewiesenen Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender mit Stimmrecht. <sup>2</sup>Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören der Kommission jeweils zwei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren aus den Fachgebieten

tätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren aus den Fachgebieten

1. Bauingenieurwesen und/oder angewandte Naturwissenschaften,
2. Angewandte Automatisierungstechnik und/oder Informatik,
3. Wirtschaft und/oder Wirtschaftsrecht und/oder Wirtschaftspsychologie und
4. Sozialarbeit/Sozialpädagogik,

von denen jeweils ein Mitglied eigene Forschungserfahrungen unter den an Fachhochschulen herrschenden Rahmenbedingungen haben oder über besondere Kenntnisse von Fachhochschulen verfügen soll. <sup>3</sup>Von den Mitgliedern nach Satz 2 können insgesamt zwei ausgewiesene Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus einer außeruniversitären Forschungseinrichtung sein; ihre Qualifikation muss der einer Universitätsprofessorinnen oder eines Universitätsprofessoren entsprechen. <sup>4</sup>Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission sollen Frauen sein; über Ausnahmen entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten. <sup>5</sup>Für jedes Fachgebiet soll eine ausgewiesene Praktikerin oder ein ausgewiesener Praktiker als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht berufen werden. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus dem Kreis der weiteren stimmberechtigten Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Als Mitglieder der Kommission können Mitglieder der Universität Lüneburg nicht bestellt werden. <sup>8</sup>Die Präsidentin oder der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der WKN können an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich; ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende kann sachverständige Personen und zu seiner Unterstützung Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. <sup>3</sup>Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. <sup>4</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>5</sup>Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder der Evaluierungskommission sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>2</sup>Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen; sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. <sup>3</sup>Satz 2 gilt für die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 4 sowie die Vertreterin oder den Vertreter der WKN in der Kommission entsprechend.

### **§ 5 Bewertungsmaßstäbe**

- (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der anwendungsbezogenen Forschung der Antragstellerinnen und Antragsteller sind insbesondere die wissenschaftlichen Publikationen und sonstige wissenschaftliche Arbeiten und hier wiederum die Schlüsselpublikationen (§ 2 Absatz 2 Nr. 3) heranzuziehen. <sup>2</sup>Dabei sind die in dem jeweiligen Fachgebiet üblichen Qualitätsmaßstäbe anzulegen. <sup>3</sup>Antragstellerinnen und Antragsteller, die in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung weder publiziert haben noch als Erfinderinnen und Erfinder oder Miterfinderinnen und Miterfinder angemeldeter oder

erteilter Patente genannt werden, kommen für eine Angleichung der Dienstaufgaben nicht in Betracht.

- (2) Bewertbare Leistungen müssen darüber hinaus in mindestens einem der drei folgenden Bereiche vorliegen:
1. Für anwendungsorientierte Forschung eingeworbene Drittmittel, gewichtet unter Berücksichtigung der jeweiligen fachspezifischen Rahmenbedingungen nach ihrer Herkunft, Höhe und im Hinblick auf den damit erzielten Forschungsausput.
  2. Leistungen im Wissens- und Technologietransfer, nachgewiesen durch Beraterverträge, Einzelgutachten, Praxisverträge, Entwicklung von Patenten und Produkten, Preise, Auszeichnungen, Aktivitäten zur Förderung von Existenzgründungen etc. Bei der Bewertung ist insbesondere darauf abzustellen, inwieweit die Leistungen auf eigene Forschungsaktivitäten gestützt sind. Es können auch in Nebentätigkeit erbrachte Leistungen in die Bewertung einbezogen werden.
  3. Leistungen in der Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs, z.B. als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter von Dissertationen oder regelmäßige Beteiligung an Promotionsverfahren einer Universität.

## § 6

### Erste Prüfungsphase

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsstelle bestätigt den Eingang der Anträge, prüft die formelle Antragsberechtigung und die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen und fordert die Antragstellerinnen oder Antragsteller gegebenenfalls auf, Unterlagen zu ergänzen. <sup>2</sup>Vollständige Anträge werden an die oder den Vorsitzenden der Kommission weitergeleitet. <sup>3</sup>Anträge, denen auch nach einer Aufforderung nach Satz 1 keine Schlüsselpublikationen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 beigefügt sind, werden als unzulässig zurückgewiesen.
- (2) Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Antrag aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission nach dem Kriterium der fachlichen Nähe eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter und leitet den Antrag an diese weiter, sofern sie oder er nicht selbst als Berichterstatterin oder Berichterstatter tätig wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter prüft die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die eingereichten Schlüsselpublikationen und gibt ein begründetes Votum ab, ob das Verfahren mit Aussicht auf Erfolg weiter betrieben werden kann oder der Antrag mit deutlich überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird. <sup>2</sup>Die Berichterstatterin oder Berichterstatter kann zur Vorbereitung des Votums nach Satz 1 ein erstes externes Fachgutachten zur Bewertung der Schlüsselpublikationen einholen. <sup>3</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter legt ihr oder sein Votum der Kommission zur Entscheidung vor. <sup>4</sup>Dem Votum soll eine Liste mit mindestens drei geeigneten Fachgutachterinnen oder Fachgutachtern beigefügt werden; dabei kann eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller als Referenz angegebene Person berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Wurde nach Satz 2 ein erstes externes Fachgutachten eingeholt, ist dieses ebenfalls beizufügen; die Person, die dieses Gutachten erstellt hat, soll nicht ein weiteres Mal als Fachgutachterin oder Fachgutachter in dem laufenden Verfahren tätig werden.

- (4) <sup>1</sup>Die Kommission entscheidet auf der Grundlage des Votums der Berichterstatterin oder des Berichterstatters über die Fortführung des Verfahrens (Zweite Prüfungsphase). <sup>2</sup>Lehnt sie eine Fortführung des Verfahrens mit zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder ab, teilt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Entscheidung formlos mit und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, den Antrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung zurück zu nehmen. <sup>3</sup>Das Datum der Mitteilung ist zu dokumentieren. Ein zurück genommener Antrag gilt als nicht gestellt; die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in einem späteren Verfahrensdurchgang erneut einen Antrag stellen. <sup>4</sup>Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht zurückgenommen, wird er mit einer begründeten Entscheidung versehen an die Geschäftsstelle zurückgegeben, die ihn dem Präsidium zur verbindlichen Feststellung nach Art. 1 § 5 Satz 3 FusionsG vorlegt. <sup>5</sup>Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Stiftungsrat erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>6</sup>Ein gegen den Ablehnungsbescheid fristgerecht eingelegter und mit einer Begründung versehener Widerspruch, wird der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur erneuten Befassung der Kommission vorgelegt. <sup>7</sup>Beschließt die Kommission auf Grund des Widerspruchs die Fortführung des Verfahrens, ist dem Widerspruch damit abgeholfen; die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung. <sup>8</sup>Andernfalls erlässt die Stiftung einen Widerspruchsbescheid.

## § 7

### Zweite Prüfungsphase

- (1) Beschließt die Kommission die Fortsetzung des Verfahrens oder findet das Votum nach § 6 Abs. 4 Satz 2 nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit, legt sie zugleich die Fachgutachterinnen und Fachgutachter fest, die sodann von der oder dem Vorsitzenden bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gutachten werden von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter ausgewertet. <sup>2</sup>Sie oder er kann die Gutachterinnen und Gutachter um ergänzende Stellungnahmen bitten, zusätzliche Erläuterungen und Dokumente von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anfordern und allein oder unter Beteiligung einzelner oder aller Gutachterinnen und Gutachter eine persönliche Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers durchführen.
- (3) <sup>1</sup>Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter fasst die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung in einem Bericht zusammen und gibt einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Entscheidungsvorschlag ab. <sup>2</sup>Begründung und Entscheidungsvorschlag werden mit allen Gutachten und sonstigen Unterlagen der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Die Kommission entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Entscheidungsvorschlag, ob die wissenschaftlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der anwendungsbezogenen Forschung die Angleichung der Dienstaufgaben rechtfertigen. <sup>2</sup>Ist dies der Fall, wird die Entscheidung mit allen Unterlagen und einer kurzen Begründung an die Geschäftsstelle zurückgegeben, die die begründete Entscheidung dem Präsidium zur verbindlichen Feststellung nach Art. 1 § 5 Satz 3 FusionsG zuleitet.

- (5) <sup>1</sup>Fällt die Entscheidung der Kommission negativ aus, findet § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 Anwendung. <sup>2</sup>Findet auf Grund des Widerspruchs erneut eine zweite Prüfungsphase statt, sind weitere Fachgutachterinnen und Fachgutachter zu beauftragen. <sup>3</sup>Der abschließenden Entscheidung sind alle im Verlauf des Verfahrens erstellten Gutachten zu Grunde zu legen.

## § 8

### Verkürzte Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Kommt die Berichterstatterin oder Berichterstatter im Rahmen der ersten Prüfungsphase zu der Einschätzung, dass schon die vorgelegten Schlüsselpublikationen herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung klar erkennen lassen, und wird diese Einschätzung durch ein erstes externes Fachgutachten bestätigt, kann sie oder er, wenn auch die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zweifelsfrei gegeben sind, der Kommission vorschlagen, ohne Durchführung der zweiten Prüfungsphase nach § 7 zu entscheiden, dass die Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der anwendungsbezogenen Forschung die Angleichung der Dienstaufgaben rechtfertigen. <sup>2</sup>Der Vorschlag ist unter Würdigung des beizufügenden Gutachtens zu begründen.
- (2) <sup>1</sup>Folgt die Kommission dem Vorschlag einstimmig, wird die Entscheidung mit allen Unterlagen und einer kurzen Begründung an die Geschäftsstelle zurückgegeben, die die begründete Entscheidung dem Präsidium zur verbindlichen Feststellung nach Art. 1 § 5 Satz 3 FusionsG zuleitet. <sup>2</sup>Andernfalls findet die zweite Prüfungsphase nach § 7 statt.
- (3) Wurde die Antragstellerin oder der Antragsteller als Professorin oder Professor auf einer Berufsliste für eine Universitätsprofessur berücksichtigt, kann die Kommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden auf die Durchführung der ersten und zweiten Prüfungsphase verzichten; Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die einfache Mehrheit genügt.

## § 9

### Angleichung der Dienstaufgaben

- (1) <sup>1</sup>Präsidium und Stiftungsrat sind an die Entscheidungen der Kommission gebunden. <sup>2</sup>Eine Zurückverweisung ist nur wegen schwerwiegender Verfahrensverstöße möglich.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 7 Abs. 4 und des § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 legt das Präsidium nach Abstimmung mit dem Dekan der Fakultät, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller zugeordnet ist, und den betroffenen Studiendekaninnen und Studiendekanen die zukünftigen Dienstaufgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in einer nach Art und Umfang den Anforderungen des § 1 Abs. 1 genügenden Weise

fest. <sup>2</sup>Die neuen Dienstaufgaben sollen in der Regel mit Wirkung des nächsten Semesterbeginns übertragen werden; die Übertragung kann aus dienstlichen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung des Lehrangebots, um ein Semester verschoben werden.

- (3) <sup>1</sup>Nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Stiftungsrat erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Bescheid mit dem
1. festgestellt wird, dass die wissenschaftlichen Leistungen in der anwendungsorientierten Forschung die Angleichung der Dienstaufgaben der Antragstellerin oder des Antragstellers an die von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren rechtfertigen, und
  2. ab einem bestimmten Zeitpunkt Dienstaufgaben im Sinne von § 1 Abs. 1 übertragen werden.
- <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10

### Übertragung der Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

- (1) <sup>1</sup>Persönlich berechtigt, einen Antrag auf Übertragung des Amtes einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu stellen, sind beamtete Professorinnen und Professoren, die nach Art. 1 § 2 Abs. 4 FusionsG übernommen und deren Dienstaufgaben auf der Grundlage eines Bescheids nach § 9 Abs. 3 denen einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors angeglichen wurden oder werden. <sup>2</sup>Der Antrag richtet sich an die oder den Dienstvorgesetzten. <sup>3</sup>Ihm ist mit Wirkung des in dem Bescheid nach § 9 Abs. 3 angegebenen Zeitpunkts stattzugeben, sobald dieser bestandskräftig geworden ist. <sup>4</sup>Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 2 Abs. 1 Satz 1 verbunden werden. <sup>5</sup>Für angestellte Professorinnen und Professoren ist entsprechend zu verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren mit Ämtern der Besoldungsgruppe C 2 werden nach erfolgter Angleichung der Dienstaufgaben auf Antrag Ämter der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. <sup>2</sup>Der Antrag nach Absatz 1 schließt einen Antrag nach § 77 Abs. 2 BBesG ein. <sup>3</sup>Professorinnen und Professoren mit Ämtern der Besoldungsgruppe C 3 werden nach erfolgter Angleichung der Dienstaufgaben auf Antrag Ämter der Besoldungsgruppen W 2 oder C 3 übertragen.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.